

Bundesgesetzblatt ⁸⁷³

Teil II

G 1998

2007

Ausgegeben zu Bonn am 20. Juli 2007

Nr. 21

Tag	Inhalt	Seite
10. 7. 2007	Dritte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften FNA: 9501-46, 9502-16-3, 9500-1-3, 9501-52	874
23. 5. 2007	Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit . . .	897
18. 6. 2007	Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Zusatzabkommens zur Änderung des Abkommens vom 24. September 1963 über Technische Zusammenarbeit	899
25. 6. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters	901
28. 6. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs	902
28. 6. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatsenschutzkonvention	902
28. 6. 2007	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	904

Dritte Verordnung zur Änderung rhein- und moselschiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Vom 10. Juli 2007

Es verordnen

- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 in Verbindung mit Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), § 3 Abs. 1 und 5 zuletzt geändert durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), hinsichtlich des § 3 Abs. 1 Nr. 2, 2a und 5 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, und
- das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 2a in Verbindung mit Abs. 5 Satz 1 und 2 und Abs. 6 Nr. 1 Buchstabe a und b des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2001 (BGBl. I S. 2026), § 3 Abs. 1 und 5 zuletzt geändert durch Artikel 313 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Straßburg angenommenen Beschlüsse werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 31. Mai 2006, Protokoll 19, zur Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (BGBl. 1994 II S. 3816), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2004 (BGBl. 2006 II S. 58);

2. a) Beschluss vom 23. November 2006, Protokoll 20,
b) Beschluss vom 23. November 2006, Protokoll 27,
zur Änderung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (BGBl. 1994 II S. 3822), zuletzt geändert durch Beschluss vom 25. November 2004 (BGBl. 2005 II S. 1044);
3. Beschluss vom 23. November 2006, Protokoll 18, zur Änderung der Rheinpatentverordnung (BGBl. 1997 II S. 2174), zuletzt geändert durch Beschluss vom 27. und 28. Mai 2003 (BGBl. 2003 II S. 2132).

Die Beschlüsse werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Die von der Moselkommission in Trier am 6. Dezember 2006 beschlossene Änderung der Moselschiffahrtspolizeiverordnung vom 3. September 1997 (BGBl. 1997 II S. 1670), zuletzt geändert durch Beschluss vom 8. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 58), wird in Kraft gesetzt. Die Änderung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 3

- (1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft.
- (2) Die in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und Nr. 3 genannten Beschlüsse treten am 1. Januar 2009 in Kraft.
- (3) Der in Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Beschluss tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (4) Die in Artikel 2 genannte Änderung ist am 1. März 2007 in Kraft getreten.

Berlin, den 10. Juli 2007

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
W. Tiefensee

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Sigmar Gabriel

Protokoll 19

Definitive Änderungen der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung

Beschluss

Die Zentralkommission,

zur definitiven Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.22 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, die sich in der Zwischenzeit in der praktischen Anwendung bewährt haben,

auf Vorschlag ihres Polizeiausschusses,

beschließt die definitive Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.22 sowie die redaktionellen Anpassungen, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind.

Diese Änderungen gelten ab dem 1. April 2007. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt noch gelten, werden mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Anlage

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) § 6.34 wird gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 14.11 wird wie folgt gefasst: „(ohne Inhalt)“.

2. § 1.01 Buchstabe m wird wie folgt gefasst:

- „m) „Kleinfahrzeug“ ein Fahrzeug, dessen Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweist, ausgenommen
- ein Fahrzeug, das zugelassen ist, Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen,
 - ein Fahrzeug, das zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen ist,
 - eine Fähre oder
 - ein Schubleichter;“.

3. § 1.01 Buchstabe ac wird gestrichen.

4. § 6.30 Nr. 4 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche und die französische Fassung):

„Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.“

5. § 6.34 wird gestrichen.

6. § 14.11 wird wie folgt gefasst:

„(ohne Inhalt)“.

7. § 15.06 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Schiffsführer hat beim Bunkern von Brenn- und Schmierstoffen dafür zu sorgen, dass

- a) die zu bunkernde Menge innerhalb des ablesbaren Bereichs der Peileinrichtung liegt,
- b) bei separater Befüllung der Tanks die Absperrventile innerhalb der Tankverbindungsrohrleitungen geschlossen sind,
- c) der Bunkervorgang überwacht wird und
- d) eine der Einrichtungen nach § 8.05 Nr. 10 Rheinschiffsuntersuchungsordnung genutzt wird.“

8. § 15.06 Nr. 2a wird wie folgt gefasst:

„2.

- a) die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Systems nach § 8.05 Nr. 11 Rheinschiffsuntersuchungsordnung und einer Sprechverbindung zwischen Schiff und Bunkerstelle;“.

Protokoll 20

**Definitive Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung
(§§ 23.03 Nr. 1 und 23.09 Nr. 1.1 Buchstabe g und h)**

Beschluss

Die Zentralkommission,

zur definitiven Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, die sich in der Zwischenzeit in der praktischen Anwendung bewährt haben,

auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,

beschließt die definitive Übernahme der Änderungen zu §§ 23.03 Nr. 1 und 23.09 Nr. 1.1 Buchstabe g und h der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2009 in Kraft.

Anlage

1. § 23.03 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Für die Tauglichkeit zum Beruf gelten die Anforderungen nach den Anlagen B1 und B2 der Rheinpatentverordnung. Sie ist für die erstmalige Ausstellung des Schifferdienstbuches nachzuweisen durch

a) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2 der Rheinpatentverordnung oder

b) ein nach § 3.02 der Rheinpatentverordnung anerkanntes

aa) ärztliches Zeugnis oder

bb) gültiges Befähigungszeugnis.

Ein ärztliches Zeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.“

2. § 23.09 Nr. 1.1 Buchstabe g) wird wie folgt gefasst:

„g) (Ohne Inhalt).“

3. § 23.09 Nr. 1.1 Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

„h) (Ohne Inhalt).“

Protokoll 27

Definitive Änderungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

(§§ 1.01 Nr. 20a, Nr. 83, 1.02 Nr. 2, 3.04 Nr. 3, 5.02 Nr. 1, 5.06 Überschrift und Nr. 3, 10.02 Nr. 2a, 10.03a Überschrift, Nr. 1 und 10, 10.03b, Überschrift, Nr. 1, 4, 5 und 13, 10.03c, 11.02 Nr. 5, 11.05 Nr. 5, 11.07 Nr. 5, 21.02 Nr. 2d, 22b.01 bis 22b.12, 24.02 Nr. 2, 24.06 Nr. 5, Anlagen A, B, D, J, Teil I)

Beschluss

Die Zentralkommission,
auf Vorschlag ihres Untersuchungsausschusses,

I

zur definitiven Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06 der Rheinschiffsuntersuchungsordnung, die sich in der Zwischenzeit in der praktischen Anwendung bewährt haben,

beschließt die definitive Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06, die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss aufgeführt sind.

Diese Änderungen treten am 1. Oktober 2007 in Kraft. Die Anordnungen vorübergehender Art zu den in der Anlage aufgeführten Bestimmungen, die zu diesem Zeitpunkt noch gelten, werden mit diesem Zeitpunkt aufgehoben.

II

beschließt die in der Anlage 2 aufgeführten Berichtigungen, die im Text der Rheinschiffsuntersuchungsordnung vorzunehmen sind,

bittet ihre Mitgliedstaaten, diese Berichtigungen entsprechend den jeweiligen nationalen Verfahren in den jeweiligen nationalen Vorschriften vorzunehmen.

Anlage 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 5.06 wird wie folgt gefasst:

„5.06 Geschwindigkeit (Vorausfahrt)“

b) Die Angabe zu § 10.03a wird wie folgt gefasst:

„10.03a Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Schutz von Wohnungen, Steuerhäusern und Fahrgasträumen“

c) Die Angabe zu § 10.03b wird wie folgt gefasst:

„10.03b Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Schutz von Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen“

d) Die Angabe zu § 10.03c wird wie folgt eingefügt:

„10.03c Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz“

e) Die Angabe zu § 11.01 wird wie folgt gefasst:

„11.01 Allgemeines“

f) Die Angaben zu Kapitel 22b werden wie folgt eingefügt:

„Kapitel 22b Sonderbestimmungen für schnelle Schiffe

22b.01 Allgemeines

22b.02 Anwendung des Teils I

22b.03 Anwendung des Teils II

22b.04 Sitze und Sicherheitsgurte

22b.05 Freibord

22b.06 Auftrieb, Stabilität und Unterteilung

22b.07 Steuerhaus

22b.08 Zusätzliche Ausrüstung

22b.09 Geschlossene Bereiche

22b.10 Ausgänge und Fluchtwege

22b.11 Feuerschutz und Feuerbekämpfung

22b.12 Übergangsbestimmungen“

2. § 1.01 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 20a wird wie folgt gefasst:

„20a. „Schnelles Schiff“ ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, das eine Geschwindigkeit gegen Wasser von mehr als 40 km/h erreichen kann.“

b) Nummer 83 wird wie folgt gefasst:

„1. „Höchste Klasse“:

Ein Schiff hat höchste Klasse, wenn:

- der Schiffskörper einschließlich Ruderanlage und Manöviereinrichtung sowie die Ausrüstung mit Ankern und Ketten den Vorschriften einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft entspricht und unter deren Aufsicht gebaut und geprüft worden ist;
- die Antriebsanlage sowie die für den Bordbetrieb notwendigen Hilfsmaschinen, maschinenbaulichen und elektrischen Einrichtungen nach den Vorschriften dieser Klassifikationsgesellschaft gefertigt und geprüft worden sind, ihr Einbau unter Aufsicht der Klassifikationsgesellschaft ausgeführt und die Gesamtanlage nach dem Einbau von ihr erfolgreich erprobt worden ist.“

3. § 1.02 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Darüber hinaus gilt diese Verordnung für alle

- a) Schlepp- und Schubboote, die dazu bestimmt sind, Schiffe nach Nummer 1 oder schwimmende Geräte zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;
- b) Schiffe, die über ein Zulassungszeugnis nach dem ADNR verfügen;
- c) Fahrgastschiffe;
- d) schwimmende Geräte.“

4. § 3.04 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Wände, Decken und Türen der Maschinen-, Kessel- und Bunkerräume müssen aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen nicht brennbaren Werkstoff hergestellt sein.

Isolierungen in Maschinenräumen müssen gegen das Eindringen von Öl und Öldämpfen geschützt sein.

Sämtliche Öffnungen in Wänden, Decken und Türen der Maschinen-, Kessel- und Bunkerräume müssen von außen verschließbar sein. Die Verschlussorgane müssen aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen nicht brennbaren Werkstoff hergestellt sein.“

5. § 5.02 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Fahr- und Manöviereigenschaften sind durch Probefahrten zu ermitteln. Dabei sind festzustellen:

- Geschwindigkeit (Vorausfahrt) (§ 5.06);
- Stoppeigenschaften (§ 5.07);
- Rückwärtsfahreigenschaften (§ 5.08);
- Ausweicheigenschaften (§ 5.09);
- Wendeeigenschaften (§ 5.10).“

6. § 5.06 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Geschwindigkeit (Vorausfahrt)“

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Die Untersuchungskommission prüft, ob das unbeladene Fahrzeug eine Geschwindigkeit gegen Wasser von 40 km/h überschreiten kann. Trifft dies zu, ist in das Schiffsattest unter Nr. 52 einzutragen:

Das Fahrzeug kann eine Geschwindigkeit gegen Wasser von 40 km/h überschreiten.“

7. § 10.02 Nr. 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Drahtseile zum Festmachen:

Schiffe müssen mit drei Drahtseilen zum Festmachen ausgerüstet sein. Ihre Mindestlänge muss betragen:

- Erstes Seil: L + 20 m, jedoch nicht mehr als 100 m,
- Zweites Seil: 2/3 des ersten Seils,
- Drittes Seil: 1/3 des ersten Seils.

Bei Schiffen mit L von weniger als 20 m kann auf das kürzeste Seil verzichtet werden.

Diese Drahtseile müssen für eine Mindestbruchkraft R_s ausgelegt sein, die nach folgender Formel zu berechnen ist:

$$\text{für } L \cdot B \cdot T \text{ bis } 1\,000 \text{ m}^3: \quad R_s = 60 + \frac{L \cdot B \cdot T}{10} \text{ [kN];}$$

$$\text{für } L \cdot B \cdot T \text{ über } 1\,000 \text{ m}^3: \quad R_s = 150 + \frac{L \cdot B \cdot T}{100} \text{ [kN].}$$

Für die vorgeschriebenen Drahtseile muss sich eine Bescheinigung gemäß Europäischer Norm EN 10 204 : 1991, Zeugnisform 3.1, an Bord befinden.

Diese Drahtseile dürfen durch andere Seile gleicher Länge und gleicher Mindestbruchkraft ersetzt werden. Die Mindestbruchkraft für diese Seile muss in einer Bescheinigung nachgewiesen werden.“

8. § 10.03a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Schutz von Wohnungen, Steuerhäusern und Fahrgasträumen“

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Für den Schutz von Wohnungen, Steuerhäusern und Fahrgasträumen dürfen nur geeignete selbsttätige Druckwasser-sprühanlagen als fest installierte Feuerlöschanlagen eingesetzt werden.“

c) Nummer 10 wird gestrichen.

9. § 10.03b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Schutz von Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen“

b) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Löschmittel

Für den Schutz von Maschinen-, Kessel- und Pumpenräumen dürfen in fest installierten Feuerlöschanlagen folgende Löschmittel verwendet werden:

- a) CO₂ (Kohlenstoffdioxid);
- b) HFC 227ea (Heptafluorpropan);
- c) IG-541 (52 % Stickstoff, 40 % Argon, 8 % Kohlenstoffdioxid);
- d) FK-5-1-12 (Dodecafluoro-2-methylpentan-3-on).

Andere Löschmittel sind nur auf Grund von Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zulässig.“

c) Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Austrittsdüsen müssen so bemessen und angebracht sein, dass das Löschmittel gleichmäßig verteilt wird. Insbesondere muss das Löschmittel auch unter den Flurplatten wirken.“

d) Nummer 5 Buchstabe e, cc wird wie folgt gefasst:

„cc) das Verhalten der Besatzung bei Auslösung und bei dem Betreten des zu schützenden Raumes nach Auslösung oder Flutung insbesondere hinsichtlich des möglichen Auftretens gefährlicher Substanzen;“.

e) Nummer 11 (betrifft nur die französische Fassung)

f) Nummer 12 (betrifft nur die französische Fassung)

g) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. FK-5-1-12-Feuerlöschanlagen

Feuerlöschanlagen, die mit FK-5-1-12 als Löschmittel betrieben werden, müssen über die Anforderungen nach Nummer 1 bis 9 hinaus den folgenden Bestimmungen entsprechen:

- a) Sind mehrere zu schützende Räume mit unterschiedlichen Bruttoraumvolumina vorhanden, ist jeder Raum mit einer eigenen Feuerlöschanlage zu versehen.
- b) Jeder Behälter, der FK-5-1-12 enthält und in dem zu schützenden Raum aufgestellt ist, muss mit einer Überdrucksicherung ausgerüstet sein. Diese hat den Inhalt des Behälters gefahrlos in den zu schützenden Raum abzugeben, wenn der Behälter Brandeinwirkungen ausgesetzt ist und die Feuerlöschanlage nicht ausgelöst wurde.
- c) Jeder Behälter muss mit einer Einrichtung, die die Kontrolle des Gasdrucks erlaubt, ausgestattet sein.
- d) Der Füllungsgrad der Behälter darf 1,00 kg/l nicht überschreiten. Für das spezifische Volumen des entspannten FK-5-1-12 sind 0,0719 m³/kg zu Grunde zu legen.
- e) Das Volumen an FK-5-1-12 für den zu schützenden Raum muss mindestens 5,5 % dessen Bruttoraumvolumens betragen. Dieses Volumen muss innerhalb von 10 Sekunden zugeführt sein.
- f) Die FK-5-1-12-Behälter sind mit einer Drucküberwachung zu versehen, die im Steuerhaus bei einem unzulässigen Verlust von Treibgas ein akustisches und optisches Alarmsignal auslöst. Wenn kein Steuerhaus vorhanden ist, muss dieses Alarmsignal außerhalb des zu schützenden Raumes erfolgen.
- g) Nach Flutung darf die Konzentration im zu schützenden Raum nicht größer als 10,0 % sein.“

10. Nach § 10.03b wird folgender § 10.03c eingefügt:

„§ 10.03c

Fest installierte Feuerlöschanlagen für den Objektschutz

Für den Objektschutz sind fest installierte Feuerlöschanlagen nur auf Grund von Empfehlungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt zulässig.“

11. § 11.01 wird wie folgt gefasst:

„§ 11.01

Allgemeines

1. Schiffe müssen so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, dass Personen darauf sicher arbeiten und die Verkehrswege sicher benutzen können.
2. Für die Arbeit an Bord notwendige und fest installierte Einrichtungen müssen so beschaffen, angeordnet und gesichert sein, dass sie leicht und gefahrlos bedient, benutzt und gewartet werden können. Erforderlichenfalls müssen bewegliche und heiße Teile mit Schutzvorrichtungen versehen sein.“

12. § 11.02 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. In Arbeitsbereichen, in denen die Fallhöhe mehr als 1 Meter beträgt, kann die Untersuchungskommission geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen zum sicheren Arbeiten fordern.“

13. § 11.05 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Bei Schiffen mit Laderaum muss mindestens an jedem Ende eines jeden Laderaums je eine fest installierte Steigvorrichtung vorhanden sein.

Abweichend von Satz 1 kann auf die fest installierte Steigvorrichtung verzichtet werden, wenn mindestens zwei tragbare Raumleitern vorhanden sind, die bei einem Steigungswinkel von 60° mindestens 3 Sprossen über den Lukenrand reichen müssen.“

14. § 11.07 Nr. 5 wird gestrichen.

15. § 21.02 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d § 10.01 Nr. 2, 3, 6 und 14, § 10.02 Nr. 1 Buchstabe b und c, Nr. 2 Buchstabe a und e bis h, § 10.03 Nr. 1 Buchstabe b und d, Nr. 2 bis 6, § 10.05;“.

16. Nach Kapitel 22a wird folgendes Kapitel 22b eingefügt:

„Kapitel 22b

Sonderbestimmungen für schnelle Schiffe

§ 22b.01

Allgemeines

1. Schnelle Schiffe dürfen nicht als Kabinenschiffe gebaut sein.
2. Folgende Einrichtungen sind auf schnellen Schiffen verboten:
 - a) mit Dochtbrennern ausgerüstete Einrichtungen nach § 13.02;
 - b) Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern nach §§ 13.03 und 13.04;
 - c) Heizungen mit festen Brennstoffen nach § 13.07;
 - d) Flüssiggasanlagen nach Kapitel 14.

§ 22b.02

Anwendung des Teils I

1. Zusätzlich zu § 2.03 müssen schnelle Schiffe unter Aufsicht einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft, die über besondere Regeln für schnelle Schiffe verfügt, nach deren anwendbaren Vorschriften gebaut und klassifiziert sein. Die Klasse ist aufrechtzuerhalten.
2. Abweichend von § 2.06 beträgt die Gültigkeitsdauer der nach den Bestimmungen dieses Kapitels ausgestellten Schiffsatteste maximal fünf Jahre.

§ 22b.03

Anwendung des Teils II

1. Unbeschadet der Nummer 2 und § 22b.02 Nr. 2 gelten für schnelle Schiffe die Kapitel 3 bis 15 mit Ausnahme folgender Bestimmungen:
 - a) § 3.04 Nr. 6 Absatz 2;
 - b) § 8.08 Nr. 2 Satz 2;
 - c) § 11.02 Nr. 4 Satz 2 und Satz 3;
 - d) § 12.02 Nr. 4 Satz 2;
 - e) § 15.06 Nr. 3 Buchstabe a Satz 2.
2. Abweichend von § 15.02 Nr. 9 und § 15.15 Nr. 7 müssen alle Schotttüren fernbedient werden können.
3. Abweichend von § 6.02 Nr. 1 muss bei Ausfall oder Störung der Antriebsanlage der Rudermaschine ohne Zeitverzug eine zweite unabhängige Antriebsanlage der Rudermaschine oder ein Handantrieb in Betrieb gehen.
4. Zusätzlich zu den Anforderungen des Teils II gelten für schnelle Schiffe die §§ 22b.04 bis 22b.12.

§ 22b.04

Sitze und Sicherheitsgurte

Für die höchstzulässige Anzahl von Personen an Bord müssen Sitze vorhanden sein. Sitze sind mit Sicherheitsgurten zu versehen. Auf Sicherheitsgurte kann verzichtet werden, wenn ein geeigneter Aufprallschutz vorhanden ist oder in den Fällen, wo diese im HSC Code 2000 Kapitel 4 Abschnitt 6 nicht gefordert werden.

§ 22b.05

Freibord

Abweichend von § 4.02 und § 4.03 muss der Freibord mindestens 500 mm betragen.

§ 22b.06

Auftrieb, Stabilität und Unterteilung

Für schnelle Schiffe müssen

- a) Auftriebs- und Stabilitätseigenschaften, die die Sicherheit des Fahrzeuges in der Verdrängerfahrt sowohl im unbeschädigten Zustand als auch im Leckfall sicherstellen,
- b) Stabilitätseigenschaften und Stabilisierungssysteme, die die Sicherheit des Fahrzeugs im Betriebszustand mit dynamischem Auftrieb und in der Übergangsphase sicherstellen,
- c) Stabilitätseigenschaften im Betriebszustand mit dynamischem Auftrieb und in der Übergangsphase, die das Fahrzeug bei jeglichem Systemfehlverhalten sicher in dem Verdrängerzustand gelangen lassen,

in ausreichendem Maße nachgewiesen sein.

§ 22b.07

Steuerhaus

1. Einrichtung

- a) Abweichend von § 7.01 Nr. 1 ist das Steuerhaus so einzurichten, dass sowohl der Rudergänger als auch ein zweites Besatzungsmitglied ihre Aufgaben während der Fahrt jederzeit erfüllen können.
- b) Der Steuerstand ist so anzuordnen, dass die in Buchstabe a genannten Personen darin ihren Arbeitsplatz finden. Die Navigations-, Manövrier-, Überwachungs-, Nachrichtenübermittlungseinrichtungen und sonstigen betriebswichtigen Geräte sind so nahe nebeneinander anzuordnen, dass sowohl der Rudergänger als auch ein zweites Besatzungsmitglied alle erforderlichen Informationen erhält, um je nach Erfordernis die Ausrüstungs- und Bedienungseinrichtungen im Sitzen betätigen zu können. In jedem Fall muss:
 - aa) der Steuerstand des Rudergängers als Radareinmannsteuerstand ausgeführt sein;
 - bb) das zweite Besatzungsmitglied an seinem Arbeitsplatz über ein eigenes Radarbild (slave) verfügen und von seinem Arbeitsplatz aus in der Lage sein, die Nachrichtenübermittlung zu erwirken und in den Antrieb des Fahrzeuges einzugreifen.
- c) Die in Buchstabe a aufgeführten Personen müssen auch bei ordnungsgemäß anlegten Sicherheitsgurten in der Lage sein, die Einrichtungen nach Buchstabe b ohne Behinderung zu bedienen.

2. Freie Sicht

- a) Abweichend von § 7.02 Nr. 2 darf der Schattenschatten aus sitzender Position und bei jedem Beladungszustand nicht mehr als eine Fahrzeuglänge vor dem Bug betragen.
- b) Abweichend von § 7.02 Nr. 3 darf die Summe der Sektoren ohne freies Blickfeld von voraus bis zu 22,5° nach hinten querab nach jeder Seite nicht mehr als 20° betragen. Jeder einzelne Sektor ohne freies Blickfeld darf 5° nicht überschreiten. Der überschaubare Sektor zwischen zwei Sektoren ohne freies Blickfeld darf nicht weniger als 10° betragen.

3. Instrumente

Die Instrumententafeln für die Bedienung und für die Überwachung der in § 22b.11 genannten Anlagen müssen getrennt an deutlich markierter Stelle innerhalb des Steuerhauses angeordnet sein. Dies gilt gegebenenfalls auch für Einrichtungen für das Zuwasserlassen von Sammelrettungsmitteln.

4. Beleuchtung

In Bereichen oder an Ausrüstungsgegenständen, die während des Betriebs beleuchtet sein müssen, ist rotes Licht zu verwenden.

5. Fenster

Spiegelungen sind zu verhindern. Einrichtungen zur Vermeidung von Blendung durch Sonnenlicht müssen vorhanden sein.

6. Oberflächenwerkstoffe

Spiegelungen durch Oberflächenwerkstoffe sind im Steuerhaus zu verhindern.

§ 22b.08

Zusätzliche Ausrüstung

Schnelle Fahrzeuge müssen ausgerüstet sein mit:

- a) einem Radargerät und einem Wendeanzeiger nach § 7.06 Nr. 1 und
- b) griffbereiten Einzelrettungsmitteln nach der Europäischen Norm EN 395 : 1998 für die gesamte höchstzulässige Anzahl der Personen an Bord.

§ 22b.09

Geschlossene Bereiche

1. Allgemeines

Öffentlich zugängliche Räume und Wohnungen und die dazugehörige Ausstattung müssen so gestaltet sein, dass Personen bei ordnungsgemäßer Benutzung sich weder bei normalem Start beziehungsweise Stopp oder Notstart beziehungsweise Notstopp noch beim Manövrieren unter normalen Fahrtbedingungen beziehungsweise bei Ausfall oder Fehlbedienung verletzen können.

2. Kommunikation

- a) Zur Information über Sicherheitsmaßnahmen müssen alle Fahrgastschiffe mit optischen und akustischen Einrichtungen ausgestattet sein, die von allen Fahrgästen gesehen und gehört werden können.
- b) Mit Hilfe der unter Buchstabe a beschriebenen Einrichtungen muss der Schiffsführer Anweisungen an die Fahrgäste geben können.
- c) Für jeden Fahrgast müssen in der Nähe des Sitzes Anweisungen für Notfälle einschließlich einer allgemeinen Skizze des Fahrzeugs verfügbar sein, aus der sämtliche Ausgänge, Evakuierungswege, Notausrüstung, Rettungsmittel sowie das Anlegen der Rettungswesten ersichtlich sind.

§ 22b.10

Ausgänge und Fluchtwege

Flucht- und Rettungswege müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Ein leichter, sicherer und schneller Zugang vom Steuerstand zu den öffentlich zugänglichen Räumen und den Wohnungen muss sichergestellt sein.
- b) Die Fluchtwege zu den Notausgängen müssen deutlich und dauerhaft gekennzeichnet sein.
- c) Sämtliche Ausgänge müssen ausreichend gekennzeichnet sein. Die Funktionsweise des Öffnungsmechanismus muss von außen und innen klar erkenntlich sein.
- d) Die Fluchtwege und Notausgänge müssen über ein geeignetes Sicherheitsleitsystem verfügen.
- e) Neben den Ausgängen muss genügend Raum für ein Besatzungsmitglied vorhanden sein.

§ 22b.11

Feuerschutz und Feuerbekämpfung

1. Gänge, öffentlich zugängliche Räume und Wohnungen sowie Küchen und Maschinenräume müssen an ein zweckmäßiges Feuermeldesystem angeschlossen sein. Das Vorhandensein eines Brandes sowie der Brandbereich müssen selbsttätig an einer ständig vom Schiffspersonal besetzten Stelle angezeigt werden.
2. Maschinenräume sind mit einer fest installierten Feuerlöschanlage nach § 10.03b zu versehen.
3. Öffentlich zugängliche Räume und Wohnungen und ihre Fluchtwege müssen mit einer selbsttätigen Druckwassersprühanlage nach § 10.03a ausgestattet sein. Löschwasser muss schnell und unmittelbar nach außen abgeleitet werden können.

§ 22b.12

Übergangsbestimmungen

Schnelle Schiffe im Sinne des § 1.01 Nummer 20a, die am 31. März 2003 über ein gültiges Schiffsattest verfügen, müssen folgenden Vorschriften dieses Kapitels entsprechen:

- a) bei der Erneuerung des Schiffsattestes
§§ 22b.01; 22b.04; 22b.08; 22b.09; 22b.10; 22b.11 Nr. 1;
- b) am 1. April 2013
§ 22b.07 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6;
- c) am 1. Januar 2023
den übrigen Vorschriften.“

17. Die Tabelle zu § 24.02 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 8.05 Nr. 6 Satz 3 bis Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 6 Satz 3 bis Satz 5	Einrichtung und Bemessung der Lüftungsrohre und Verbindungsleitungen	N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010“
--------------------------	--	--

18. Die Tabelle zu § 24.06 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu § 22a.05 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„22a.05 Nr. 2	Zusätzliche Anforderungen für Fahrzeuge mit L von mehr als 110 m, die oberhalb von Mannheim fahren wollen	Für Fahrzeuge, die eine am 30. 9. 2001 gültige Sondererlaubnis einer zuständigen Behörde besitzen, gelten die Vorschriften auf dem Streckenabschnitt nicht, für den die Sondererlaubnis erteilt worden ist.	1. 10. 2001“
---------------	---	---	--------------

b) Die Angabe zu § 22b.03 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„22b.03 Nr. 3	Inbetriebgehen der zweiten unabhängigen Antriebsanlage oder des Handantriebs	N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2025	1. 4. 2005“
---------------	--	---	-------------

19. Anlage A Nr. 20 wird wie folgt gefasst:

„20 Folgende Anlagen sind zur Einsicht diesem Antrag beigefügt:

- a*) Schiffsbrief,
- b*) Urkunde über die Zuteilung der einheitlichen europäischen Schiffsnummer oder der amtlichen Schiffsnummer,
- c*) Eichschein,
- d*) Urkunde über die Dampfkessel und sonstigen Druckbehälter,
- e*) Zulassungszeugnis für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein,
- f*) Attest über die Voruntersuchung,
- g*) Bescheinigung nach § 2.12, ausgestellt durch die anerkannte Klassifikationsgesellschaft
- h*) Plan der elektrischen Anlagen und Steuerungen,
- i*) Bescheinigung über die fest eingebauten Feuerlöschanlagen,
- k*) Bescheinigung über die Flüssiggasanlagen,
- l*) Pläne und Berechnungsunterlagen für Fahrgastschiffe,
- m*) sonstige Berechnungsunterlagen und Nachweise,
- n*) Typpenehmigungsbogen,
- o*) Motorparameterprotokoll und Anleitung des Herstellers zur Kontrolle der abgasrelevanten Komponenten und Motorparameter.

.....

 „ den
 (Ort) (Datum)

 (Unterschrift des Eigners oder seines Vertreters)“

20. Anlage B Nr. 36 wird wie folgt gefasst:

„36. Anzahl und Lage der Absperrorgane nach § 8.06 Nr. 10 und 11

21. Anlage D wird wie folgt geändert:

a) Muster 1 ad Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Beförderung gefährlicher Güter

9.1 Art des Schiffes:

9.2 Zusätzliche Anforderungen: Schiff aufgrund von 7.1.2.19.1¹⁾

Schiff aufgrund von 7.2.2.19.3¹⁾

Das Schiff entspricht den zusätzlichen Bauvorschriften für Doppelhüllenschiffe in 9.1.0.80 bis 9.1.0.95/9.2.0.80 bis 9.2.0.95¹⁾

9.3 Zusätzliche Bemerkungen:

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen oder nicht ausdrucken“

b) Muster 2 ad Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Beförderung gefährlicher Güter

9.1 Tankschiff des Typs:

9.2	Ladetankzustand:	1. Drucktank		1) 2)
		2. Ladetank, geschlossen		1) 2)
		3. Ladetank, offen mit Flamm- durchschlagsicherung		1) 2)
		4. Ladetank, offen		1) 2)
9.3	Ladetanktyp:	1. unabhängiger Ladetank		1) 2)
		2. integraler Ladetank		1) 2)
		3. Ladetankwandung nicht Außenhaut		1) 2)
9.4	Öffnungsdruck Hochgeschwindigkeitsventil/Sicherheitsventil:		 kPa 1) 2)
9.5	Zusätzliche Einrichtungen:			
	• Probeentnahmeeinrichtung			
	Anschlussmöglichkeit	Ja/Nein		1) 2)
	Probeentnahmeöffnung	Ja/Nein		1) 2)
	• Berieselungsanlage	Ja/Nein		1) 2)
	Druckalarmeinrichtung 40 kPa	Ja/Nein		1) 2)
	• Heizung			
	Heizmöglichkeit von Land	Ja/Nein		1) 2)
	Heizanlage an Bord	Ja/Nein		1) 2)
	• Kühlanlage	Ja/Nein		1) 2)
	• Inertgasanlage	Ja/Nein		1) 2)
	• Pumpenraum unter Deck	Ja/Nein		1)
	• Überdruckeinrichtung	Ja/Nein		1)
	in			
	• Ausführung der Gassammel-/Gasabfuhrleitung nach			
	Gassammelleitung und Einrichtungen beheizt	Ja/Nein		1) 2)
	• Entspricht den Bauvorschriften, die sich aus der(n) Bemerkung(en)			
	der Spalte 20 von 3.2 Tabelle C ergeben.			
9.6	Elektrische Einrichtungen:			
	• Temperaturklasse:			
	• Explosionsgruppe:			
9.7	Laderate: m ³ /h oder			
	Siehe Ladeinstruktion			
9.8	Zugelassene Dichte:			
9.9	Zusätzliche Bemerkungen:			
			
			
			

1) Nichtzutreffendes streichen oder nicht ausdrucken
2) Falls kein einheitlicher Typ der Ladetanks: siehe Seite 3"

22. Anlage J, Teil I Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:
„2.4 Die Motoren müssen so konzipiert sein, dass sie eine einfache Kontrolle der Komponenten, der einstellbaren Merkmale und der Motorparameter, die ihr Emissionsverhalten beeinflussen, ermöglichen. Der Hersteller hat eine Anleitung zur Kontrolle der abgasrelevanten Komponenten und Motorparameter nach § 8a.01 Nr. 17 dem Beschreibungsbogen beizufügen.“
23. Anlage J, Teil II Anhang 3, Satz 2 der Fußnote zur Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Tabellarische Auflistungen sind zulässig.“
24. Anlage J Teil IV wird wie folgt geändert:
a) Nr. 1 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„Abschnitt 5: Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null) für die Erweiterung. Die Reihenfolge beginnt mit 01 für jede Nummer einer Grundgenehmigung.“

b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Beispiele

a) Dritte von den Niederlanden erteilte Genehmigung entsprechend Stufe I und der Anwendung des Motors für Schiffsantrieb – Propellerkurve (bislang noch ohne Erweiterung):

R 4*I*E3*0003*00

b) Zweite Erweiterung zu der von Deutschland erteilten vierten Genehmigung entsprechend Stufe II, für Schiffsantrieb – konstante Drehzahl und – Schiffsantrieb-Propellerkurve:

R 1*II*E2E3*0004*02“.

25. Anlage J Teil VIII und Anhang werden wie folgt gefasst:

„Rheinschiffsuntersuchungsordnung
Anlage J, Teil VIII (Muster)

Teil VIII

Motorparameterprotokoll

0. Allgemeines

0.1 Angaben zum Motor

0.1.1 Fabrikmarke:

0.1.2 Herstellerseitige Bezeichnung:

0.1.3 Typgenehmigungsnummer:

0.1.4 Motoridentifizierungsnummer:

0.2 Dokumentation

Die Motorparameter sind zu prüfen und die Prüfergebnisse zu dokumentieren. Die Dokumentation erfolgt auf gesonderten Blättern, die einzeln zu nummerieren, vom Prüfer zu unterschreiben und diesem Protokoll beizuheften sind.

0.3 Prüfung

Die Prüfung ist auf Basis der Anleitung¹⁾ des Herstellers zur Durchführung der Kontrolle der Komponenten, der einstellbaren Merkmale und der Motorparameter durchzuführen. Der Prüfer kann in begründeten Einzelfällen nach eigener Einschätzung von der Kontrolle bestimmter Motorparameter absehen.

0.4 Dieses Motorparameterprotokoll umfasst einschließlich der beigefügten Aufzeichnungen insgesamt²⁾ Seiten.

¹⁾ Siehe Rheinschiffsuntersuchungsordnung Anlage J Teil I Abschnitt 2.4 § 8a.11 Nr. 3.

²⁾ Vom Prüfer auszufüllen.

1. Motorparameter

Hiermit wird bescheinigt, dass der geprüfte Motor von den vorgegebenen Parametern nicht unzulässig abweicht.

1.1 Einbauprüfung

Name und Adresse der prüfenden Stelle:

Name des Prüfers:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Prüfung anerkannt durch
zuständige Behörde:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Siegel der zuständigen Behörde

1.2 Zwischenprüfung Sonderprüfung¹⁾

Name und Adresse der prüfenden Stelle:
.....

Name des Prüfers:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Prüfung anerkannt durch
zuständige Behörde:

.....

Ort und Datum:

Unterschrift:

Siegel der zuständigen Behörde

1.2 Zwischenprüfung Sonderprüfung¹⁾

Name und Adresse der prüfenden Stelle:
.....

Name des Prüfers:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Prüfung anerkannt durch
zuständige Behörde:

.....

Ort und Datum:

Unterschrift:

Siegel der zuständigen Behörde

1.2 Zwischenprüfung Sonderprüfung¹⁾

Name und Adresse der prüfenden Stelle:
.....

Name des Prüfers:

Ort und Datum:

Unterschrift:

Prüfung anerkannt durch
zuständige Behörde:

.....

Ort und Datum:

Unterschrift:

Siegel der zuständigen Behörde

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen.

Anlage zum Motorparameterprotokoll

Schiffsname: Einheitliche europäische
Schiffsnummer:

Einbauprüfung¹⁾ Zwischenprüfung¹⁾ Sonderprüfung¹⁾

Hersteller: Motortyp:
(Fabrikmarke/Handelsmarke/Handelsname des Herstellers) (Motorenfamilie/-gruppe/Herstellerseitige Bezeichnung)

Nennleistung (kW): Nenndrehzahl (min⁻¹): Zylinderzahl:

Verwendungszweck des Motors:
(Schiffshauptantrieb/Generatorantrieb/Bugstrahlantrieb/Hilfsmotor usw.)

Typgenehmigungs-Nr.: Motorbaujahr:

Motoridentifizierungs-Nr.: Einbauort:
(Seriennummer/Eindeutige Identifizierungsnummer)

Der Motor und seine abgasrelevanten Bauteile wurden anhand des Typenschildes identifiziert.
Die Prüfung erfolgte auf Basis der „Anleitung des Herstellers zur Durchführung der Kontrolle der abgasrelevanten Komponenten und Motorparameter“.

A) Bauteilprüfung

Zusätzliche abgasrelevante Bauteile, die in der „Anleitung des Herstellers zur Durchführung der Kontrolle der abgasrelevanten Komponenten und Motorparameter“ aufgeführt sind, sind einzutragen.

Bauteil	Ermittelte Bauteilnummer	Übereinstimmung ¹⁾
Nockenwelle/Kolben		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
Einspritzventil		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
Datensatz/Software-Nr.		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
Einspritzpumpe		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
Zylinderkopf		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
Abgasturbolader		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
Ladeluftkühler		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt
		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> entfällt

B) Prüfung der einstellbaren Merkmale und Motorparameter

Parameter	Ermittelter Wert	Übereinstimmung ¹⁾
Einspritzzeitpunkt, Einspritzdauer		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

C) Prüfung des Ansaugsystems und der Abgasanlage

<input type="checkbox"/>	Die Einhaltung der genehmigten Werte wurde durch eine Messung überprüft. Ansaugunterdruck: kPa bei Nenndrehzahl und Volllast. Abgasgegendruck: kPa bei Nenndrehzahl und Volllast.
<input type="checkbox"/>	Es wurde eine Sichtkontrolle des Ansaugsystems und der Abgasanlage durchgeführt. Es wurden keine Auffälligkeiten festgestellt, die auf Nichteinhaltung der genehmigten Werte schließen lassen.

D) Bemerkungen:
(Folgende abweichende Einstellungen, Modifikationen oder Veränderungen am eingebauten Dieselmotor wurden festgestellt.)

.....
.....
.....

Name des Prüfers:

Ort und Datum:

Unterschrift:

¹⁾ Zutreffendes ankreuzen“

Anlage 2

Berichtigungen der Rheinschiffsuntersuchungsordnung

1. § 1.01 Nr. 19 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„19. „Tagesausflugsschiff“ ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen;“.
2. § 1.02 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„d) schwimmenden Geräte.“
3. § 3.02 Nr. 1 Buchstabe b 2. Absatz wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„Bei Schiffen, die aus Stahl gebaut sind, ist als Mindestdicke t_{\min} der größere der nach folgenden Formeln ermittelten Werte zu nehmen:
1. Für Schiffe mit L von mehr als 40 m: $t_{\min} = f \cdot b \cdot c (2,3 + 0,04 L)$ [mm];
für Schiffe mit L kleiner oder gleich 40 m: $t_{\min} = f \cdot b \cdot c (1,5 + 0,06 L)$ [mm], jedoch mindestens 3,0 mm.
2. $t_{\min} = 0,005 \cdot a \sqrt{T}$ [mm].“
4. § 3.03 Nr. 5 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„Jedoch sind Heckschotttüren und Durchführungen insbesondere von Wellenleitungen und Rohrleitungen zulässig, wenn sie so ausgeführt sind, dass der Zweck der Schotte und Raumbegrenzungen nicht beeinträchtigt wird. Heckschotttüren sind nur zulässig, wenn durch eine Fernüberwachung im Steuerhaus festgestellt werden kann, ob sie geschlossen oder geöffnet sind und auf beiden Seiten gut leserlich folgende Aufschrift angebracht ist:
„Türe unmittelbar nach jedem Öffnen wieder schließen“.“
5. § 4.04 Nr. 6 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„6. Ist das Schiff nach dem Übereinkommen über die Eichung von Binnenschiffen geeicht worden und liegen die Eichmarken in der gleichen Höhe wie die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Einsenkungsmarken, gelten diese Eichmarken auch als Einsenkungsmarken; ein entsprechender Vermerk ist in das Schiffsattest einzutragen.“
6. § 9.03 Zeile 1 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„Die Mindestschutzart der fest installierten Teile einer Anlage muss dem jeweiligen Aufstellungsort gemäß nachstehender Tabelle entsprechen.“.
7. § 9.06 Nr. 2 Buchstaben a und b wird wie folgt gefasst:
„2. Unter Beachtung der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind höhere Spannungen zulässig für:
a) Kraftanlagen, deren Leistungen dies erfordern;
b) bordeigene Sonderanlagen wie Funkanlagen und Zündeinrichtungen.“
8. § 9.18 Überschrift wird wie folgt gefasst:
„(Ohne Inhalt)“.
9. § 10.02 Nr. 2 Buchstabe f wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„f) ein geeigneter Verbandkasten mit einem Inhalt entsprechend einer Norm eines Rheinanaliegenderstaates oder Belgiens. Der Verbandkasten muss in der Wohnung oder im Steuerhaus aufbewahrt und so untergebracht sein, dass er im Bedarfsfall leicht und sicher erreicht werden kann. Sind Verbandkästen verdeckt aufgestellt, muss die Abdeckung durch ein Symbol für Verbandkasten gemäß Anlage I Bild 8 mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm gekennzeichnet sein;“.
10. § 10.03 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 1, zweite Zeile wird wie folgt gefasst:
„1. An folgenden Stellen muss je ein tragbarer Feuerlöscher entsprechend der Europäischen Norm EN 3 : 1996 vorhanden sein.“.
b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„2. Für die in Nummer 1 geforderten tragbaren Feuerlöscher dürfen nur Pulverlöscher mit einer Füllmasse von mindestens 6 kg oder andere tragbare Feuerlöscher gleicher Löschkapazität verwendet werden. Sie müssen für die Brandklassen A, B und C sowie für das Löschen von Bränden in elektrischen Anlagen bis 1 000 V geeignet sein.“
11. § 10.03a Nr. 5 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„5. Anlagen, die geringere Wassermengen versprühen, müssen über eine Typgenehmigung auf Grund der IMO-Resolution A 800 (19) oder eines anderen, von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt anerkannten Standards verfügen. Die Typgenehmigung erfolgt durch eine anerkannte Klassifikationsgesellschaft oder eine akkreditierte Prüfinstitution. Die akkreditierte Prüfinstitution muss der Europäischen Norm über die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (EN ISO/IEC 17 025 : 2000) genügen.“
12. § 10.03b wird wie folgt geändert:
a) Nummer 5 Buchstabe c Absatz 2 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„Nichtmechanische Auslöseeinrichtungen müssen von zwei verschiedenen voneinander unabhängigen Energiequellen gespeist werden. Diese Energiequellen müssen sich außerhalb des zu schützenden Raumes befinden. Steuerleitungen im

geschützten Raum müssen so ausgeführt sein, dass sie im Brandfall mindestens 30 Minuten funktionsfähig bleiben. Für elektrische Leitungen ist diese Anforderung erfüllt, wenn sie der Norm IEC 60 331-21 : 1999 entsprechen.“

b) Nummer 10 Buchstabe a Satz 2 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„Die Türen dieser Aufstellungsräume und Schränke müssen nach außen öffnen, abschließbar sein und auf der Außenseite mit einem Symbol für „Warnung vor allgemeiner Gefahr“ nach Anlage I Bild 4 mit einer Höhe von mindestens 5 cm sowie dem Zusatz „CO₂“ in gleicher Farbgebung und Höhe gekennzeichnet sein.“

13. § 10.04 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) schwimmende Geräte;“.

14. § 13.04 Nr. 1 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„1. Ölheizöfen mit Verdampfungsbrennern müssen ohne Zuhilfenahme einer anderen brennbaren Flüssigkeit angezündet werden können. Sie müssen über einer Metallwanne befestigt sein, die die ölführenden Teile erfasst und eine Randhöhe von mindestens 20 mm und ein Fassungsvermögen von mindestens 2 Litern hat.“

15. § 13.06 Buchstabe e wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„e) Wird die Heizluft von außen angesaugt, müssen die Ansaugöffnungen möglichst hoch über Deck liegen. Deren Ausführung muss sprühwasser- und wetterdicht sein.“

16. § 15.02 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Die Mindestdicke t_{\min} der Boden-, Kimm- und Seitenbeplattung der Außenhaut von Fahrgastschiffen bestimmt sich nach dem größeren Wert der folgenden Formeln:

$$t_{1\min} = 0,006 \cdot a \cdot \sqrt{T} \text{ [mm];}$$

$$t_{2\min} = f \cdot 0,55 \cdot \sqrt{L_{\text{WL}}} \text{ [mm].}$$

In diesen Formeln bedeuten:

$$f = 1 + 0,0013 \cdot (a - 500);$$

a = Längs- oder Querspantabstand [mm]. Bei einem geringeren Spantabstand als 400 mm ist a = 400 mm zu setzen.“

17. § 15.03 Nr. 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„d) leeres Schiff

keine Fahrgäste, 10 % Brennstoff und Frischwasser, kein Abwasser.“

18. § 15.08 Nr. 9 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„9. Zusätzlich zu dem Verbandkasten nach § 10.02 Nr. 2 Buchstabe f müssen weitere Verbandkästen in ausreichender Zahl vorhanden sein. Die Verbandkästen und ihre Unterbringung müssen den Anforderungen nach § 10.02 Nr. 2 Buchstabe f entsprechen.“

19. § 15.09 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. (Ohne Inhalt)“

20. § 15.12 Nr. 3 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„c) auf allen Decks eine Wasserstrahlänge von mindestens 6 m erreicht werden kann.

Wenn Hydrantenschränke vorhanden sind, muss an ihren Außenseiten ein Symbol für „Löschschlauch“ entsprechend Anlage I Bild 5 mit einer Kantenlänge von mindestens 10 cm angebracht sein.“

21. § 15.13 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe s wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„s) Verbandkästen.“

b) Nummer 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„4. In jeder Kabine müssen sich Verhaltensregeln für Fahrgäste sowie ein gekürzter Sicherheitsplan, der nur die Angaben nach Nummer 2 Buchstaben a bis f enthält, befinden.“

22. § 15.15 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„Für Schiffe mit einer Länge von mehr als 15 m darf der Restauftrieb durch eine Kombination aus Auftriebskörpern und Schotteinteilung für den 1-Abteilungsstatus nach § 15.03 sichergestellt werden.“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„5. Die Untersuchungskommission kann bei Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von höchstens 250 Fahrgästen zugelassen sind und deren L_{WL} 25 m nicht überschreitet, von der Erfüllung des § 10.04 absehen, wenn das Fahrgastschiff mit einer beidseitig erreichbaren Plattform kurz oberhalb der Schwimmwasserlinie ausgerüstet ist, die es ermöglicht, Personen aus dem Wasser zu bergen. Das Fahrgastschiff kann mit einer vergleichbaren Einrichtung versehen sein, wobei:

a) für die Bedienung der Einrichtung eine Person ausreichen muss;

b) mobile Einrichtungen zulässig sind;

- c) die Einrichtung sich außerhalb des Gefahrenbereichs der Propulsionsorgane befinden muss und
d) eine effektive Kommunikation zwischen dem Schiffsführer und der die Einrichtung bedienenden Person möglich sein muss.“
23. § 16.02 Nr. 3 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„3. Fahrzeuge, die geschoben werden sollen, müssen mit Kupplungseinrichtungen versehen sein, die eine sichere Verbindung mit anderen Fahrzeugen gewährleisten.“
24. § 17.02 Nr. 3 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
„c) für § 10.03 Nr. 1: Bei frei auf Deck stehenden Arbeitsgeräten muss mindestens ein zusätzlicher tragbarer Feuerlöscher vorhanden sein;“
25. § 17.07 Nr. 5 vorletzter Satz wird wie folgt gefasst:
„Bei schräg verlaufenden Seitenwänden gilt die Formel bis zu Krängungswinkeln von 5°; im Übrigen gelten die Randbedingungen nach Nummer 3 und 4.1 bis 4.6.“
26. § 18.03 Nr. 2 Buchstaben a, b und c wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„a) § 8.06 Nr. 2 bis 8, wenn keine Besatzung vorgeschrieben ist;
b) § 10.01 Nr. 1 und 3, wenn das Baustellenfahrzeug mittels Arbeitsankern oder Pfählen sicher verankert werden kann. Ein Baustellenfahrzeug mit eigenem Fahrtrieb muss jedoch mindestens einen Anker nach § 10.01 Nr. 1 haben, wobei der Koeffizient k gleich 45 und für T die kleinste Seitenhöhe einzusetzen sind;
c) § 10.02 Nr. 1 Buchstabe c, wenn das Baustellenfahrzeug nicht über einen eigenen Fahrtrieb verfügt.“
27. § 19.02 wird wie folgt geändert:
a) Nummer 5 Buchstabe h wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„h) ein Verbandkasten;“
b) Nummer 5 Buchstabe o wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„o) zwei tragbare Feuerlöscher;“
28. § 21.02 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:
„g) aus Kapitel 10:
§ 10.01 Nr. 2, 3, 5 bis 14, § 10.02 Nr. 1 Buchstabe a bis c, Nr. 2 Buchstabe a und e bis h, § 10.03 Nr. 1 Buchstabe a, b und d, wobei mindestens zwei tragbare Feuerlöscher an Bord vorhanden sein müssen, § 10.03 Nr. 2 bis 6, §§ 10.03a, 10.03b, 10.03c, 10.05;“
29. § 22.03 Nr. 1 Buchstabe d wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„d) Für jeden Beladungsfall sind die halben Vorräte an Treibstoff und Frischwasser zu Grunde zu legen.“
30. § 22a.04 Nr. 4 Buchstabe e wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„e) Die Unterkante von nicht wasserdicht verschließbaren Öffnungen (z. B. von Türen, Fenstern, Einstiegsluken) muss im Endzustand der Flutung mindestens 100 mm über der Schwimmebene liegen.“
31. § 22a.05 Nr. 2 Buchstabe e wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„e) einen Eintrag im Schiffsattest unter der Nummer 52 haben, dass sie den besonderen Anforderungen nach Buchstaben a bis d genügen.“
32. § 23.12 Nr. 2 Überschrift wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
„2. Die Mindestbesatzung der Dampf-Tagesausflugsschiffe beträgt:“
33. Die Tabelle zu § 24.02 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 15.06 Nr. 14 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | |
|----------------|---|--|
| „Nr. 14 Satz 1 | Beschaffenheit von Glastüren, Glaswänden an Verkehrsflächen und Fensterscheiben | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2045“ |
|----------------|---|--|
- b) Die Angabe zu § 15.08 Nr. 3 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | |
|--------|----------------------------------|---|
| „Nr. 3 | Anforderungen an die Alarmanlage | Für Tagesausflugsschiffe gilt die Vorschrift bei N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010“ |
|--------|----------------------------------|---|
- c) Die Angabe zu § 15.08 Nr. 5 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | |
|--------|---|--|
| „Nr. 5 | Zwei motorische angetriebene Lenzpumpen | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010“ |
|--------|---|--|
- d) Die Angabe zu § 15.08 Nr. 9 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | |
|--------|---------------|--|
| „Nr. 9 | Verbandkästen | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2007“ |
|--------|---------------|--|

- e) Die Angabe zu § 15.11 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|--------|--------------------------------------|--|
| „Nr. 9 | Wände nach Nummer 2 von Deck zu Deck | Auf Kabinenschiffen ohne Druckwassersprüh-
anlage, Enden der Wände zwischen Kabinen:
N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffs-
attestes nach dem 1. 1. 2010“ |
|--------|--------------------------------------|--|
- f) Die Angabe zu § 15.11 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|---------|--|---|
| „Nr. 12 | Treppenstufen aus Stahl oder einem anderen
gleichwertigen nicht brennbaren Material | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffs-
attestes nach dem 1. 1. 2045“ |
|---------|--|---|
- g) Die Angabe zu § 16.01 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|--------------|--|--|
| „16.01 Nr. 2 | Spezialwinden oder gleichwertige Einrichtungen
auf dem zum Schieben geeigneten Fahrzeug | Für Fahrzeuge, die vor dem 1. 1. 1995 zum
Schieben ohne eigene Spannvorrichtung
zugelassen worden sind: N. E. U., spätestens bei
Erneuerung des Schiffsattestes nach dem
1. 1. 2035“ |
|--------------|--|--|
- h) Die Angabe zu § 20.01 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|--------|-------------------------------------|--|
| „20.01 | §§ 7.01 Nr. 2; 8.05 Nr. 13 und 8.08 | Für Seeschiffe, die nicht für die Beförderung von
Gütern nach dem ADNR bestimmt sind und deren
Kiel vor dem 1. 10. 1987 gelegt wurde: N. E. U.,
spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes
nach dem 1. 1. 2015“ |
|--------|-------------------------------------|--|
- i) Die Angabe zu § 21.01 bis 21.03 wird wie folgt gefasst:
- | | | |
|------------------|--|---|
| „21.01 bis 21.03 | | Für Sportfahrzeuge, die vor dem 1. 1. 1995
gebaut wurden: N. E. U., spätestens bei
Erneuerung des Schiffsattestes nach dem
1. 1. 2035“ |
|------------------|--|---|
34. § 24.03 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. § 15.11 Nr. 3 Satz 1 und Nr. 6 ist auf Tagesausflugsschiffe, deren Kiel am 1. April 1976 oder früher gelegt wurde, bis zur ersten Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. Januar 2045 mit der Maßgabe anzuwenden, dass nur die bei den Fluchtwegen zugewandten Oberflächen verwendeten Farben, Lacke und anderen Produkte zur Oberflächenbehandlung sowie Deckbeläge schwer entflammbar sein müssen und Rauch oder giftige Stoffe nicht in außergewöhnlichen Mengen entstehen dürfen.“
- b) Nummer 3 (betrifft nur die französische Fassung)
35. Die Tabelle zu § 24.06 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe zu § 15.06 Nr. 14 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | | |
|----------------|---|--|-------------|
| „Nr. 14 Satz 1 | Beschaffenheit von Glastüren,
Glaswänden an Verkehrsflächen und
Fensterscheiben | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des
Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2045 | 1. 1. 2006“ |
|----------------|---|--|-------------|
- b) Die Angabe zu § 15.08 Nr. 3 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | | |
|--------|----------------------------------|--|-------------|
| „Nr. 3 | Anforderungen an die Alarmanlage | Für Tagesausflugsschiffe gilt die Vorschrift
bei N. E. U., spätestens bei Erneuerung
des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010 | 1. 1. 2006“ |
|--------|----------------------------------|--|-------------|
- c) Die Angabe zu § 15.08 Nr. 5 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | | |
|--------|---|--|-------------|
| „Nr. 5 | Zwei motorisch angetriebene
Lenzpumpen | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des
Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2010 | 1. 1. 2006“ |
|--------|---|--|-------------|
- d) Die Angabe zu § 15.08 Nr. 9 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):
- | | | | |
|--------|---------------|--|-------------|
| „Nr. 9 | Verbandkästen | N. E. U., spätestens bei Erneuerung des
Schiffsattestes | 1. 1. 2006“ |
|--------|---------------|--|-------------|
- e) Die Angabe zu § 15.11 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
- | | | | |
|--------|---|--|-------------|
| „Nr. 9 | Wände nach Nummer 2 von Deck
zu Deck | Auf Kabinenschiffen ohne Druckwasser-
sprühanlage, Enden der Wände zwischen
Kabinen: N. E. U., spätestens bei
Erneuerung des Schiffsattestes nach
dem 1. 1. 2010 | 1. 1. 2006“ |
|--------|---|--|-------------|

f) Die Angabe zu § 15.11 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„Nr. 12	Treppenstufen aus Stahl oder einem anderen gleichwertigen nicht brennbaren Material	N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2045	1. 1. 2006“
---------	---	---	-------------

g) Die Angabe zu der Überschrift zu § 22b.03 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

22b.03 Nr. 3	„Kapitel 22b Inbetriebgehen der zweiten unabhängigen Antriebsanlage oder des Handantriebs	N. E. U., spätestens bei Erneuerung des Schiffsattestes nach dem 1. 1. 2025	1. 4. 2005“
--------------	--	---	-------------

36. Anlage B wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 15 ad Nr. 1 (betrifft nur die französische Fassung)
- b) Nummer 15 ad Nr. 2 (betrifft nur die französische Fassung)
- c) Nummer 51 (betrifft nur die französische Fassung)

37. Anlage I wird wie folgt geändert:

a) Bild 3 wird wie folgt gefasst:

„Bild 3 Hinweis auf einen tragbaren Feuerlöscher		Farbe: rot/weiß“
---	--	------------------

b) Bild 8 wird wie folgt gefasst (betrifft nur die deutsche Fassung):

„Bild 8 Verbandkasten		Farbe: grün/weiß“
--------------------------	---	-------------------

Protokoll 18
Definitive Änderungen der Rheinpatentverordnung
(§ 3.02 Nr. 2 Anlage B1 und B2)

Beschluss

Die Zentralkommission,
zur definitiven Übernahme von Anordnungen vorübergehender Art nach § 1.06 der Rheinpatentverordnung, die sich in der praktischen Anwendung bewährt haben,
auf Vorschlag ihres Ausschusses für Sozial-, Arbeits- und Berufsausbildungsfragen,
beschließt die definitive Übernahme der Anordnungen nach § 3.02 Nr. 2, Anlage B1 und B2 der Rheinpatentverordnung, die in der Anlage zu diesem Beschluss aufgeführt sind.
Diese Änderungen gelten ab dem 1. Januar 2009.

Anlage

§ 3.02

2. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Licht- oder Passbild aus neuerer Zeit;
- b) ein ärztliches Zeugnis nach Anlage B2, das nicht älter als drei Monate sein darf. Bestehen danach Zweifel an der Tauglichkeit, kann die zuständige Behörde die Vorlage weiterer ärztlicher oder fachärztlicher Zeugnisse verlangen;
- c) soweit erforderlich, der Nachweis über die Fahrzeit und die Streckenfahrten;
- d) eine Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses;
- e) soweit erforderlich, eine Kopie des Sprechfunkzeugnisses nach Anhang 5 der Regionalen Vereinbarung über den Binnenschiffahrtfunk.

Der Nachweis der Tauglichkeit kann anstelle des ärztlichen Zeugnisses nach Anlage B2 auch geführt werden mit einem von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt anerkannten

- a) gültigen Befähigungszeugnis, für das mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 sowie nach § 4.01 gelten, oder
- b) ärztlichen Zeugnis, das nicht älter als drei Monate ist und für dessen Ausstellung mindestens die gleichen Anforderungen wie nach Anlage B1 und B2 Grundlage waren.

Anlage B1
Mindestanforderungen an die Tauglichkeit
für Bewerber eines Rheinpatentes

I. Sehvermögen

1. Tagesehschärfe:

Mit oder ohne Sehhilfe gleich oder größer 0,8 auf beiden Augen gemeinsam oder auf dem besseren Auge. Einäugiges Sehen ist erlaubt.

2. Dämmerungssehvermögen:

Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Mesotest ohne Blendung bei einem Umfeld von 0,032 cd/m², Ergebnis: Kontrast 1 : 2,7.

3. Dunkeladaption:

Nur in Zweifelsfällen zu prüfen. Das Ergebnis darf nicht mehr als eine log-Einheit von der Normalkurve abweichen.

4. Gesichtsfeld:

Einschränkungen im Gesichtsfeld des Auges mit der besseren Sehschärfe sind nicht erlaubt. Im Zweifelsfall perimetrische Untersuchung.

5. Farbunterscheidungsvermögen:

Das Farbunterscheidungsvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Bewerber den Farnsworth Panel D15 Test oder einen anerkannten Farbtafeltest besteht. In Zweifelsfällen Prüfung mit dem Anomaloskop, wobei der Anomal-Quotient bei normaler Trichromasie zwischen 0,7 und 1,4 liegen muss, oder mit einem anderen anerkannten gleichwertigen Test.

Anerkannte Farbtafeltests sind:

- a) Ishihara nach den Tafeln 12 bis 14,
- b) Stilling/Velhagen,
- c) Boström,
- d) HRR (Ergebnis mindestens „leicht“),
- e) TMC (Ergebnis mindestens „second degree“),
- f) Holmer-Wright B (Ergebnis höchstens 8 Fehler bei „small“).

6. Motilität:

Keine Doppelbilder. Bei Einäugigkeit: normale Beweglichkeit des funktionstüchtigen Auges.

II. Hörvermögen

Das Hörvermögen ist als ausreichend anzusehen, wenn der Mittelwert der Hörverluste der beiden Ohren bei den Frequenzen 500, 1 000, 2 000 und 3 000 Hz den Wert von 40 dB nicht überschreitet. Wenn der Wert von 40 dB überschritten wird, ist das Hörvermögen jedoch als ausreichend anzusehen, wenn die Sprache in gewöhnlicher Lautstärke mit einem Hörgerät auf 2 m von jedem einzelnen Ohr deutlich verstanden wird.

III. Es dürfen keine sonstigen Befunde vorliegen, die die Tauglichkeit ausschließen.

Das Vorliegen folgender Krankheiten oder körperlicher Mängel kann Anlass zu Bedenken an der Tauglichkeit des Bewerbers geben:

1. Krankheiten, die mit Bewusstseins- oder Gleichgewichtsstörungen einhergehen;
2. Erkrankungen oder Schäden des zentralen oder peripheren Nervensystems mit wesentlichen Funktionsstörungen, insbesondere organische Krankheiten des Gehirns oder des Rückenmarks und deren Folgezustände, funktionelle Störungen nach Schädel- oder Hirnverletzungen, Hirndurchblutungsstörungen;
3. Gemüts- oder Geisteskrankheiten;
4. Diabetes mellitus mit nicht regulierbaren, erheblichen Schwankungen der Blutzuckerwerte;
5. erhebliche Störung der Drüsen mit innerer Sekretion;
6. schwere Erkrankungen der blutbildenden Systeme;
7. Bronchialasthma mit Anfällen;
8. Erkrankungen oder Veränderungen des Herzens oder des Kreislaufes mit Einschränkungen der Leistungs- oder Regulationsfähigkeit;
9. Erkrankungen oder Unfallfolgen, die zu erheblicher Einschränkung der Beweglichkeit, Verlust oder Herabsetzung der groben Kraft eines für die Durchführung der Tätigkeit wichtigen Gliedes führen;
10. chronischer Alkoholmissbrauch, Betäubungsmittelsucht oder andere Suchtformen.

Anlage B2
(Muster)

Arbeitsmedizinischer Dienst

**Ärztliches Zeugnis über die Untersuchung der Tauglichkeit
in der Rheinschifffahrt**

		Zutreffendes ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen			
Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen					
Geburtstag, -ort			Ausgewiesen durch		
I.	Sehvermögen				
	1. Tagessehschärfe				
	<input type="checkbox"/> ohne Sehhilfe	links	rechts	<input type="checkbox"/> mit Sehhilfe	links
				rechts	
	2. Dämmerungssehvermögen ¹⁾				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	3. Dunkeladaption ¹⁾ ausreichend				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	4. Gesichtsfeld ohne Einschränkungen perimetrische Untersuchung ¹⁾				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	5. Farbunterscheidungsvermögen ausreichend Prüfung mit Anomaloskop ¹⁾				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	6. Motilität unauffällig				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
	Untersuchungsergebnis				<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Sehhilfe <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
II.	Hörvermögen		Hörgerät	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Hörverluste überschreiten 40 dB in		links	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	den Frequenzen 500, 1 000, 2 000 und 3 000 Hz		rechts	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
	Untersuchungsergebnis				<input type="checkbox"/> ausreichend <input type="checkbox"/> ausreichend mit Hörgerät <input type="checkbox"/> nicht ausreichend
III.	Krankheiten oder körperliche Mängel				
	Anzeichen für sonstige Krankheiten oder körperliche Mängel, die die Tauglichkeit ausschließen oder einschränken				
					<input type="checkbox"/> liegen nicht vor <input type="checkbox"/> liegen vor

¹⁾ Nur in Zweifelsfällen prüfen. Anforderungen und Prüfmethode: siehe Anlage B1.

Gesamturteil <ul style="list-style-type: none"><input type="checkbox"/> tauglich<input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich (Hinweise für Auflagen, siehe Rückseite)<input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich mit Hörgerät<input type="checkbox"/> eingeschränkt tauglich mit Sehhilfe<input type="checkbox"/> untauglich
--

Ort, Datum	Unterschrift / Siegel / Stempel
------------	---------------------------------

Bemerkungen zu Abschnitt III – Krankheiten oder körperliche Mängel

Redaktionelle Änderungen einzelner Bestimmungen der Moselschifffahrtspolizeiverordnung

Folgende Änderungen werden an der Moselschifffahrtspolizeiverordnung vorgenommen:

1. § 3.09 Nr. 6 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„6. Dieser Paragraf gilt nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge; für diese Kleinfahrzeuge gilt § 3.13 Nr. 2 und 3.“
2. § 6.30 Nr. 4 ist in folgender Fassung anzuwenden:
„4. Bei unsichtigem Wetter dürfen Kleinfahrzeuge nur dann fahren, wenn sie darüber hinaus auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind.“
3. § 6.34 wird gestrichen.

Bekanntmachung des deutsch-mazedonischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 23. Mai 2007

Das in Skopje am 15. Februar 2007 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit (2001) ist nach seinem Artikel 5

am 28. Februar 2007

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. Mai 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung über Finanzielle Zusammenarbeit (2001)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die mazedonische Regierung –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Mazedonien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mazedonien beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Schreiben der Botschaft vom 5. Oktober 2005 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der mazedonischen Regierung und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), Frankfurt am Main, folgende Beträge zu erhalten:

1. ein Darlehen in Höhe von bis zu insgesamt 7 669 000 EUR (in Worten: sieben Millionen sechshundertneundsechzigtausend Euro) für das Vorhaben „Förderung kleiner und mittlerer Privatunternehmen III“ sowie
2. einen Finanzierungsbeitrag in Höhe von bis zu insgesamt 523 000 EUR (in Worten: fünfhundertdreiundzwanzigtausend Euro) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des unter Nummer 1 genannten Vorhabens.

(2) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der mazedonischen Regierung durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der mazedonischen Regierung zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern des Darlehens beziehungsweise des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- beziehungsweise Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2009.

(2) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

(3) Die mazedonische Regierung, soweit sie nicht Empfänger des Finanzierungsbeitrages ist, wird etwaige Rückzahlungsansprüche, die aufgrund des nach Absatz 1 zu schließenden Finanzierungsvertrages entstehen können, gegenüber der KfW garantieren.

Artikel 3

Die mazedonische Regierung belastet die KfW mit keinerlei Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusam-

menhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Mazedonien erhoben werden.

Artikel 4

Die mazedonische Regierung überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder

erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die mazedonische Regierung der Bundesrepublik Deutschland*) mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

*) Anmerkung: Richtigerweise: „der Regierung der Bundesrepublik Deutschland“.

Geschehen zu Skopje am 15. Februar 2007 in zwei Urschriften, jede in deutscher und mazedonischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Breth

Für die mazedonische Regierung

Trajko Slaveski

Bekanntmachung des deutsch-salvadorianischen Zusatzabkommens zur Änderung des Abkommens vom 24. September 1963 über Technische Zusammenarbeit

Vom 18. Juni 2007

Das in San Salvador am 29. September 2005 unterzeichnete Zusatzabkommen zur Änderung des Abkommens vom 24. September 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Technische Zusammenarbeit (BAnz. Nr. 198 vom 22. Oktober 1964) in der Fassung der Vereinbarungen vom 10./11. Juli 1969, 10. Juli 1974 und 6./9. August 1979 (nicht veröffentlicht) ist nach seinem Artikel 3

am 26. April 2006

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 18. Juni 2007

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Ingrid-Gabriela Hoven

**Zusatzabkommen
zur Änderung
des Abkommens vom 24. September 1963
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik El Salvador
über Technische Zusammenarbeit
in der Fassung der Vereinbarungen vom 10./11. Juli 1969,
10. Juli 1974 und 6./9. August 1979**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik El Salvador –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik El Salvador,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker,

in dem Wunsch, das Abkommen vom 24. September 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Technische Zusammenarbeit zu ändern, um die Vorrechte und Immunitäten auszuweiten, die den von der Bundesrepublik Deutschland zur Ausführung von Vorhaben in El Salvador entsandten Fachkräften gewährt werden –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) In Artikel 5 des Abkommens vom 24. September 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Technische Zusammenarbeit in der Fassung der Vereinbarungen vom 10./11. Juli 1969, 10. Juli 1974 und 6./9. August 1979 werden folgende neue Nummern 1 und 2 eingefügt:

Geschehen zu San Salvador am 29. September 2005 in zwei
Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei
jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Rainald Roesch

Für die Regierung der Republik El Salvador
Eduardo Cáliz

„1. die entsandten Fachkräfte und deren Familienangehörige von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, einschließlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung einer ihnen nach dem oben genannten Abkommen übertragenen Aufgaben stehen, befreien;

2. den unter Nummer 1 genannten Personen für die Dauer des Vorhabens die ungehinderte Ein- und Ausreise gestatten.“

(2) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden zu Nummern 3 bis 8.

Artikel 2

Das Abkommen vom 24. September 1963 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik El Salvador über Technische Zusammenarbeit in der Fassung der Vereinbarungen vom 10./11. Juli 1969, 10. Juli 1974 und 6./9. August 1979 und dieses Zusatzabkommen sind als ein Abkommen auszulegen und anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Zusatzabkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik El Salvador der Regierung der Bundesrepublik Deutschland schriftlich auf diplomatischem Weg mitteilt, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich ist der Tag des Empfangs der Mitteilung.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zum Abkommen über die Einfuhr von Gegenständen
erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters**

Vom 25. Juni 2007

I.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Protokoll vom 26. November 1976 zu dem Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1989 II S. 490) gebunden betrachtet.

II.

Zypern hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Juni 2006 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

„The Republic of Cyprus declares in accordance with the provisions of paragraph 16 (a) of the said Protocol that it shall not to be bound by Part II, Part IV, Annex C.1, Annex F, Annex G and Annex H of the said Protocol.“

„Die Republik Zypern erklärt nach Artikel 16 Buchstabe a des genannten Protokolls, dass sie durch Teil II, Teil IV, Anhang C.1, Anhang F, Anhang G und Anhang H des genannten Protokolls nicht gebunden ist.“

Da innerhalb eines Jahres keiner der Vertragsstaaten Einspruch eingelegt hat, wurde die Erklärung vom Verwahrer am 14. Juni 2007 angenommen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. März 2006 (BGBl. II S. 359).

Berlin, den 25. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Rahmenübereinkommens der WHO
zur Eindämmung des Tabakgebrauchs**

Vom 28. Juni 2007

Das Rahmenübereinkommen der WHO vom 21. Mai 2003 zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (BGBl. 2004 II S. 1538) ist nach seinem Artikel 36 Abs. 2 für

Jemen am 23. Mai 2007
in Kraft getreten.

Es wird ferner für

Tansania am 29. Juli 2007
Uganda am 18. September 2007
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 12. April 2007 (BGBl. II S. 734).

Berlin, den 28. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention**

Vom 28. Juni 2007

I.

Das Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatschutzkonvention) (BGBl. 1976 II S. 1745) ist nach seinem Artikel 17 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Kambodscha am 26. August 2006
Luxemburg am 9. Juni 2006
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Erklärung
Thailand am 25. März 2007
nach Maßgabe der unter III. abgedruckten Vorbehalte.

II.

Montenegro hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 23. Oktober 2006 notifiziert, dass es sich als einer der Rechtsnachfolger von Serbien und Montenegro mit Wirkung vom 3. Juni 2006, dem Tag seiner Unabhängigkeitserklärung, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

III.

Luxemburg hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 10. Mai 2006 die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

«Pour l'application de la Convention, les tribunaux luxembourgeois sont compétents et la loi pénale luxembourgeoise s'applique aux infractions visées à l'article 2 de la Convention lorsque l'auteur présumé de l'infraction se trouve sur le territoire luxembourgeois et qu'il n'est pas extradé vers un autre État, quelle que soit la nationalité de l'auteur présumé et quel que soit le lieu où l'infraction a été perpétrée.»

„Für die Anwendung des Übereinkommens sind die luxemburgischen Gerichte zuständig und das luxemburgische Strafrecht findet auf die in Artikel 2 genannten Straftaten Anwendung, wenn der Verdächtige sich in luxemburgischem Hoheitsgebiet befindet und nicht an einen anderen Staat ausgeliefert wird, und zwar unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Verdächtigen und unabhängig vom Tatort.“

Die Russische Föderation hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 1. Mai 2007 die Rücknahme des von der Sowjetunion angebrachten Vorbehalts (BGBl. 1977 II S. 568) notifiziert.

Thailand hat bei Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde am 23. Februar 2007 die folgenden Vorbehalte abgegeben:

(Übersetzung)

Reservations

- “1. In applying the provision of article 8, paragraph 3 of the Convention, extraditable offences shall be restricted to offences which, under Thai law, are punishable with imprisonment of not less than one year and are subject to the procedural provisions and other conditions of the Thai legislation for extradition.
2. The Kingdom of Thailand does not consider itself bound by article 13, paragraph 1 of the Convention.”

Vorbehalte

- „1. Bei der Anwendung des Artikels 8 Absatz 3 des Übereinkommens sind der Auslieferung unterliegende strafbare Handlungen auf strafbare Handlungen beschränkt, die nach thailändischem Recht mit einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr bedroht sind, und unterliegen dem Verfahrensrecht und den übrigen im thailändischen Recht für die Auslieferung vorgesehenen Bedingungen.
2. Das Königreich Thailand betrachtet sich durch Artikel 13 Absatz 1 des Übereinkommens nicht als gebunden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 28. April 2006 (BGBl. II S. 547).

Berlin, den 28. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Vom 28. Juni 2007

I.

Das Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. 1959 II S. 149) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 2 für

Moldau, Republik am 23. August 2006
nach Maßgabe der unter II. abgedruckten Erklärung

in Kraft getreten.

II.

Die Republik Moldau hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 24. Juli 2006 nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Declaration (Courtesy Translation)
(Original: Moldovan)

“Until the full re-establishment of the territorial integrity of the Republic of Moldova, the provisions of the Convention shall be applied only on the territory controlled effectively by the authorities of the Republic of Moldova.”

Erklärung (Höflichkeitsübersetzung)
(Original: Moldauisch)

„Bis zur vollständigen Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau findet das Übereinkommen nur auf das Gebiet Anwendung, das von den Behörden der Republik Moldau tatsächlich kontrolliert wird.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 4. Dezember 2006 (BGBl. II S. 1350).

Berlin, den 28. Juni 2007

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel